Aufgrund von Art.23, Art.24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 29. August 1997 (GVBI. S. 520), erläßt die Gemeinde Röttenbach folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Spielplätze:

(Spielplatzbenutzungssatzung)

[°] § 1 Spiel- und Bolzplätze

Die Gemeinde Röttenbach betreibt in ihrem Gemeindegebiet als öffentliche Einrichtungen folgende a) Spielplätze

- 1. Deutschherrnstraße
- 2. Nordspange
- 3. Am Schwarzenberg
- 4. Frankenstraße
- 5. Oberbreitenlohe
- b) Bolzplätze
 - 1. Freizeitgelände Frankenstraße
 - 2. Breitenloher Straße

§ 2 Bestandteile und Einrichtungen

- (1) Bestandteile der unter § 1 dieser Satzung aufgeführten Spiel- und Bolzplätze sind auch alle Wege und Plätze, sowie die zur Anlage gehörenden Grünanlagen und Wasserflächen.
- (2) Einrichtungen sind
- a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Spiel- und Bolzplätze dienen (z.B. Blumenkübel, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Schutzzäune und dgl.).
- b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe und dgl.).

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Spielplätze dürfen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden.
- (2) Für die Benutzer der Bolzplätze wird keine Begrenzung des Alters festgelegt.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Spielplätze ist täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.
- (2) Für die Bolzplätze gilt die gleiche Benutzungszeit, wie für Spielplätze.
- (3) Für den Teil des Jahres, an dem die mitteleuropäische Sommerzeit gilt, ist die Benutzung der Bolzplätze auch bis 21.00 Uhr gestattet.

§ 5 Allgemeines Verhalten

- (1) Die Benutzer der Spiel- und Bolzplätze haben sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben darauf zu achten, daß Bestandteile und Einrichtungen der jeweiligen Anlage weder beschädigt noch verunreinigt werden.

§ 6 . Schutz von Ruhe und Ordnung

- (1) Auf den Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt:
 - 1. mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Spezialfahrzeuge für Gehbehinderte, im Spielbereich zu fahren;
 - 2. Gegenstände aller Art liegen zu lassen oder auszulegen oder (wie z.B. Flaschen) zu zerstören oder zu beschädigen;
 - 3. andere durch ungebührliches oder Sitte und Anstand verletzendes Verhalten zu belästigen;
 - 4. die aufgestellten Ruhebänke, Stühle, Spielgeräte oder Tische zu verunreinigen oder diese Gegenstände und die Papierkörbe unbefugt von ihrem Platz zu entfernen;
 - 5. Feuer abzubrennen hierunter fällt z.B. auch Grillen;
 - 6. ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde so zu musizieren oder Tonübertragungsoder -wiedergabegeräte so zu benutzen, daß andere dadurch belästigt werden können;
 - 7. zu zelten oder zu nächtigen;
 - 8. Hunde mitzubringen oder unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
- (2) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung gelten die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Benutzungssperre

- (1) Die Spiel- und Bolzplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume (z.B. bei Instandsetzungsarbeiten) für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) In den Wintermonaten (15. November bis 31. März) geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Anlagen, soweit sie nicht geräumt oder gestreut sind, auf eigene Gefahr.

§ 8 Platzverweis

Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln oder auf den Spiel- und Bolzplätzen eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, können bis zur Dauer von sechs Monaten von der Benutzung aller oder bestimmter Einrichtungen ausgeschlossen werden.

*§ 9 Bewehrung

Nach Art.24 Abs.2 S.2 GO kann mit Geldbuße bis EURO 250,-- belegt werden, wer auf den Spiel- und Bolzplätzen

- 1. Spielgeräte benutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist (§ 3 Abs.1);
- 2. die vorgeschriebenen Benutzungszeiten nicht beachtet (§ 4);
- 3. unbefugt mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen aller Art fährt (§ 6 Nr.1);
- 4. Gegenstände aller Art liegen läßt oder zerstört oder beschädigt (§ 6 Nr.2);
- 5. andere durch ungebührendes oder Sitte und Anstand verletzendes Verhalten belästigt (§ 6 Nr.3);
- 6. die Einrichtungen verunreinigt oder unbefugt von ihrem Platz entfernt (§ 6 Nr.4);
- 7. Feuer abbrennt (§ 6'Nr.5);
- 8. ohne die schriftliche Genehmigung der Gemeinde so musiziert oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte so benutzt, daß andere dadurch belästigt werden können (§ 6 Nr.6);
- 9. zeltet oder nächtigt (§ 6 Nr.7);
- 10. Hunde mitbringt oder unbeaufsichtigt laufen läßt (§ 6 Nr.8).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.05.1998 außer Kraft.

Röttenbach, 23.07.2001 Gemeinde Röttenbach

Schneider Erster Bürgermeister

Höhe der Verwarnungen nach § 9 der Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Spiel- und Bolzplätze bis 31.12.2001

- Zu Nr. 1. a) Keine Ahndung, wenn es sich um Aufsichtspersonal für Kinder und Jugendliche handelt und die Geräte bestimmungsgemäß benutzt werden.
 - b) Bei Jugendlichen bis 18 Jahren soll die erste Verwarnung kostenfrei erfolgen. Wird der Aufforderung, die Spielgeräte zu verlassen, nicht unverzüglich nachgekommen, sind die Verwarnungen von 10,-- bis 30,-- DM, je nach Widerstand der Jugendlichen festzusetzen.
 - c) Bei Personen über 18 Jahren: 10,-- bis 50,-- DM. Der Höchstbetrag ist anzuwenden, wenn offensichtlich die Spielgeräte bereits beschädigt wurden, die Tat aber geleugnet wird. Bei Wiederholungstätern ist der Betrag jeweils zu steigern.
- zu Nr. 2: a) Die erstmalige Verwarnung soll kostenfrei erfolgen.
 - b) Bei wiederholtem Verstoß: 10,-- bis 30,-- DM
 - c) Nach 21.00 Uhr: 20,-- bis 50,-- DM.
- Zu Nr. 3: a) Die erstmalige Verwarnung an Radfahrer soll kostenfrei erfolgen, sonst 10,-- DM.
 - b) Mofa und Motorräder bis 20.00 Uhr 10,-- bis 20,-- DM, danach 20.-- bis 50,-- DM
 - c) PKW: 30,-- bis 75,-- DM.
- Zu Nr. 4: a) Zigarettenschachteln, Getränkedosen oder Flaschen: je Gegenstand 5,-- DM.
 - b) Für größere Gegenstände sollen 10,-- bis 50,-- DM erhoben werden.
 - c) Das Abstellen von Müllsäcken soll immer als Ordnungswidrigkeit gemeldet werden.
 - d) Zerbrochene Flaschen sollen mit 50,-- bis 75,-- DM geahndet werden.
- Zu Nr. 5: Ahndung nur mit Anzeige: 5,-- bis 20,-- DM.
- Zu Nr. 6: a) Verunreinigungen der Sitzflächen der Bänke und Stühle bzw. der Tischplatten 10,-- bis 20,-- DM
 - b) Verrichten der Notdurft: 20,-- DM.
 - c) Verunreinigung der Einrichtungsgegenstände mit Kot: 50,-- bis 75,-- DM.
 - d) Entfernen von Einrichtungsgegenständen von ihrem Platz: 50,-- bis 75,-- DM.
- Zu Nr. 7: a) Grillen: 20,-- bis 30,-- DM.

- b) Abbrennen eines Feuers, je nach Größe der Feuerstätte: 50,-- bis 75,-- DM
- Zu Nr. 8: a) Die erste Verwarnung soll kostenfrei sein.
 - b) Bei Anzeige durch einen Dritten oder nach 20.00 Uhr: 10,-- bis 30,-- DM
 - c) Ab 22.00 Uhr: 30,-- bis 50,-- DM.
- Zu Nr. 9: a) Nächtigen: 10,-- DM
 - b) Zelten, nach Zeltgröße: 20,-- bis 50,-- DM
- Zu Nr. 10:a) Mitbringen des Hundes (angeleint): 10,-- DM freilaufender oder streunender Hund: 20,-- DM.
 - b) Nachgewiesene Verunreinigung des Platzes durch den Hund: 30,-- DM.
 - c) Verunreinigung der Sandkästen durch den Hund ist als Ordnungswidrigkeit zu melden.

Bemerkung: Nr. 10 a) ist bis zur entsprechenden Beschilderung der Spiel- und Bolzplätze kostenfrei zu verwarnen.

Höhe der Verwarnungen nach § 9 der Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Spiel- und Bolzplätze ab 01.01.2002

- Zu Nr. 1. a) Keine Ahndung, wenn es sich um Aufsichtspersonal für Kinder und Jugendliche handelt und die Geräte bestimmungsgemäß benutzt werden.
 - b) Bei Jugendlichen bis 18 Jahren soll die erste Verwarnung kostenfrei erfolgen. Wird der Aufforderung, die Spielgeräte zu verlassen, nicht unverzüglich nachgekommen, sind die Verwarnungen von 5,-- bis 15,-- EURO, je nach Widerstand der Jugendlichen festzusetzen.
 - c) Bei Personen über 18 Jahren: 5,-- bis 25,-- EURO. Der Höchstbetrag ist anzuwenden, wenn offensichtlich die Spielgeräte bereits beschädigt wurden, die Tat aber geleugnet wird. Bei Wiederholungstätern ist der Betrag jeweils zu steigern.
- zu Nr. 2: a) Die erstmalige Verwarnung soll kostenfrei erfolgen.
 - b) Bei wiederholtem Verstoß: 5,-- bis 15,-- EURO
 - c) Nach 21.00 Uhr: 10,-- bis 25,-- EURO.
- Zu Nr. 3: a) Die erstmalige Verwarnung an Radfahrer soll kostenfrei erfolgen, sonst 5,-- EURO.
 - b) Mofa und Motorräder bis 20.00 Uhr 5,-- bis 10,-- EURO, danach 10,-- bis 25,-- EURO
 - c) PKW: 15,-- bis 35,-- EURO.
- Zu Nr. 4: a) Zigarettenschachteln, Getränkedosen oder Flaschen: je Gegenstand 2,50 EURO.
 - b) Für größere Gegenstände sollen 5,-- bis 25,-- EURO erhoben werden.
 - c) Das Abstellen von Müllsäcken soll immer als Ordnungswidrigkeit gemeldet werden.
 - d) Zerbrochene Flaschen sollen mit 25,-- bis 35,-- EURO geahndet werden.
- Zu Nr. 5: Ahndung nur mit Anzeige: 2,50 bis 10,-- EURO.
- Zu Nr. 6: a) Verunreinigungen der Sitzflächen der Bänke und Stühle bzw. der Tischplatten 5,-- bis 10,-- EURO
 - b) Verrichten der Notdurft: 10,-- EURO.
 - Verunreinigung der Einrichtungsgegenstände mit Kot: 25,-- bis 35,-- EURO.
 - d) Entfernen von Einrichtungsgegenständen von ihrem Platz: 25,-- bis 35,-- EURO.
- Zu Nr. 7: a) Grillen: 10,-- bis 15,-- EURO.

- b) Abbrennen eines Feuers, je nach Größe der Feuerstätte: 25,-- bis 35,-- EURO
- Zu Nr. 8: a) Die erste Verwarnung soll kostenfrei sein.
 - b) Bei Anzeige durch einen Dritten oder nach 20.00 Uhr: 5,-- bis 15,-- EURO
 - c) Ab 22.00 Uhr: 15,-- bis 25,-- EURO.
- Zu Nr. 9: a) Nächtigen: 5,-- EURO
 - b) Zelten, nach Zeltgröße: 10,-- bis 25,-- EURO
- Zu Nr. 10:a) Mitbringen des Hundes (angeleint): 5,-- EURO freilaufender oder streunender Hund: 10,-- EURO.
 - b) Nachgewiesene Verunreinigung des Platzes durch den Hund: 15,-- EURO.
 - c) Verunreinigung der Sandkästen durch den Hund ist als Ordnungswidrigkeit zu melden.

Bemerkung: Nr. 10 a) ist bis zur entsprechenden Beschilderung der Spiel- und Bolzplätze kostenfrei zu verwarnen.